





Verordnung

Wegen Versorgung des Armuths und gänzlicher Abstellung des Bettel-Wesens in der Fürstl. Residenz-Stadt Gotha.

* * *

Sachdem das schändliche Bettel-Wesen denen meh-
reren deswegen ergangenen Verordnungen zu-
wider abermahls dergestalt überhand genommen,
daß die Nothdurft erfordert, diesem Unwesen nach-
drücklich Einhalt zu thun; Als ist zu Erhaltung
sothanen Endzwecks nachstehende Verordnung den
Hochfürstlichen gnädigsten Befehl zu Folge hier-
durch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu publi-
ciren gewesen.

§. 1.

Es ist zu förderst die Vorsehung geschehen, daß die hiesige Besor-
Allmosen-Casse sich jederzeit zu nothdürftiger Versorgung aller gung derer
alhier befindlichen wahrhaftig Armen, und zu dieser Wohlthat dießigen Ar-
qualificirten Personen, in hinlänglichen Stand befinden wird, men.
als welchen auf behöriges Anmelden bey eines jeden ordentlichen
Obrigkeit, und von derselben beschenehen gründlichen Untersu-
chung von seinen Leibes- und andern Umständen die Bedürfnis
aus der Allmosen-Casse angewiesen, und wöchentlich richtig
verabreicht werden soll.

§. 2.

Hingegen ergeheth hiermit die wiederholte und geschärfte Geschärfte
Verordnung, daß jedermann, er mag in der Allmosen-Perce- Verhör als
ption sich befinden oder nicht, Alte, Erwachsene und Kinder, les Be-
Gesunde und Krancke, auch was Standes einer sey, sich alles telns.
Bettelns, Anforderns im Geld, Kleider, Victualien, und was
es sonst seyn möchte, in denen Häusern, auf denen Strassen,
Gassen, Alleen und aller Orthen vor und in der Stadt, bey
Vermeidung derer unten §. 6. und 8. bestimmten ohnmachtleib-
lichen Straffen sich gänzlich enthalten, auch von andern dazu
nicht gebrauchen lassen sollen, immassen diejenige, welche vor
andere dergleichen zu thun sich unterfangen, eben so, und ohne
einigen Unterschied angesehen werden sollen, als ob sie vor sich
selbst gebettelt hätten.

§. 3.

Damit nun dieses unverbrüchlich gehalten werde, so sollen, Zu dessen
vermöge dießfalls ergangener Hochfürstl. gnädigster Verord- Festhaltung
nung, von hiesiger Garnison beständige Patrouillen in- und vor angordner
der Stadt, auch auf denen Wällen ausgeschiedet werden, wel- Patrouillen
che

che alles siederliche oder verdächtige Gesindel, und jedermann, welcher wirklich über Betteln betreten wird, arreiren, und auf die Haupt-Wacht bringen werden, von dar dem Amte oder Stadt-Rath, oder wenn es Soldaten-Weiber oder Kinder sind, denen Militair-Gerichten Nachricht, zu ungesäumter Abholung der arreirten Verbrechere, gegeben wird.

§. 4.

Welche in alle Häuser einzugehen befugt und beordert sind.

So sind auch die Patrouillen nicht alleine befugt, sondern auch beordert, in alle und jede Häuser, wenn sie auch gleich von fürnehmen und schriftfähigen Personen besessen oder bewohnet werden, wenn sie verdächtige oder bettelnde Personen darinne wahrnehmen oder vermuthen, einzugehen, und deren Verabfolgung von dem Inwohner zu verlangen, im Weigerungs-Fall aber es zu seiner Verantwortung zu stellen, und dem Officier von der Haupt-Wacht zu rapporiren.

§. 5.

Bestrafung derer, welche sich denen selbst begesgen.

Wer sich gelüsten lassen wird, vor einer Patrouille die Haus-Thüre zu verchiessen, oder an derselben mit Scheltworten, Drohungen, oder gar mit Thätlichkeiten sich zu vergreifen, der soll sofort in Arrest gebracht, und nach der Ober-Policey-Direction Ermessen im Zuchthause mit dem halben oder ganzen Willkommen, oder wenn sich honoratiores so weit vergehen sollten, mit starken Geld-Bußen, oder sonst empfindlicher Ahndung, belegt werden.

§. 6.

Bestrafung derer, so über Betteln betreten werden.

Alle diejenigen nun, welche diesem Verboth zuwider, über einigen Betteln betreten werden, sollen ohne Ansehen der Person und ohne einige Entschuldigung zu arrendiren, noch deswegen eine zu hoffen habende Mitigation, wenn es das erstemahl geschieht, mit Vier Tage und Nacht-Gefängniß, bey Wasser und Brodt, bestraffen; wenn es sodann das ztemahl geschieht mit Acht Tage Zucht-Haus-Straffe, und das ztemahl in selbigem mit dem ganzen oder halben Willkommen, nach Beschaffenheit ihrer Leibes-Umstände und nach Ermäßigung der Fürs. R. Waisen- und Zucht-Haus-Inspection, bey weiterer Uebertretung aber mit noch härterer Einsperrung bey Wasser und Brodt auf Lebens-Zeit belegt werden.

§. 7.

Von Betteln der Kinder.

Wenn Kinder unter Vierzeben Jahren wegen Bettelns eingebracht werden, sollen nicht dieselben, sondern ihre Eltern oder diejenigen, bey welchen sie sich aufhalten, eben so, als wenn sie selbst gebettelt hätten, bestraffen, und nach Maßgebung des vorstehenden 6ten §. wieder sie verfahren werden, und zwar ohne einige Absicht, ob sie denen Kindern solches befohlen haben, oder nicht, daher ein jeder auf seine oder die bey sich habende Kinder genaue Aufsicht dießfalls zu führen, oder zugewarten hat, daß seine Fahrlässigkeit der Bosheit gleich geachtet werde, es wäre dann, daß die

die Eltern oder die, so die Kinder bey sich haben, endlich bestärken könnten, daß die Kinder alles ihnen beschenehen Verboths und vorgekehrten Aufsicht ohngeachtet des Bettelns sich unterfangen, welchenfalls sie zwar mit der Straffe verschonet, die Kinder hingegen mit Rutenstreichen oder Stockschillingen nach Ermäßigung der Obrigkeit gezüchtigt werden sollen.

§. 8.

Damit die Handwerks-Pursche sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen können, so sollen die Wirthe in denen Gast-Höfen und Handwerks-Herbergen, als in welchen allen gegenwärtige Verordnung öffentlich anzuschlagen ist, bey Straffe schwerer Verantwortung und Vermeydung unnachbleiblicher Gefängnis oder Geld-Straffe, schuldig seyn, einen jeden ankommenden Handwerks-Purschen alsobald mit Verweisung auf sothane Verordnung und Vorlesung dieses §. in Gegenwart jemand's, der ihm solches bezeugen könne, ernstlich zu warnen. So soll auch ein Auszug dieser Verordnung nebst einer Specification aller Handwerks-Herbergen an denen Stadtthoren angeschlagen und von der äußersten Schild-Wache ein jeder ankommender Handwerks-Pursche darauf verwiesen werden. Wenn aber dessen ohngeachtet der Handwerks-Pursche über einigen Betteln betreten wird, soll er sofort im Zucht-Hause Acht Tage lang zu harter Arbeit angehalten und sodann bedeutet werden, sich stehenden Fußes aus althiesigen Landen zu begeben, mit der Verwarnung, daß woferne er in selbigen wieder einigen Bettelns sich gelüsten lassen würde, er wieder in das Zucht-Haus ad tempus indeterminatum gebracht und darinne mit dem ganzen Willkommen belegt werden solle. Im übrigen behält es bey dem, was von denen Handwerks-Purschen in dem §. 21. des neuesten Posirungs-Reglements vom Jahr 1745. verordnet ist, besonders, daß kein Handwerks-Pursche, welcher nicht in Arbeit tritt, länger als eine Nacht geberberget, und diejenige, welche von geschenkten Handwerken sind, sofort mit dem gewöhnlichen Geschenke, die andern aber aus dem Almosen auf ihr Ansichn mit Einem Groschen versehen und also abgefertigt werden sollen, sein Bewenden

Von Betteln der Handwerks-Pursche.

§. 9.

Brand-Beschädigte, Collectanten vor Kirchen und Schylen, Conventen und Exulanten sind in denen Thoren von denen Thorschreibern oder denen Gastwirthen, oder sonst von jedermann, bey dem sie sich zuerst melden werden, unter Nachrichts-Ertheilung von gegenwärtigen scharffen Verboths des Bettelns und denen auf dessen Uebertretung gesetzten Straffen an den Commissions-Cancellist und Almosen-Schreiber Meldung zu verweifen, welcher sie entweder mit behöriger Gabe abfertigen oder benachrichtigen wird, wo sie sich weiter zu melden haben. Würde sich aber einer nicht damit begnügen lassen, sondern des

Brandbeschädigte etc.

sen ohngeachtet des Bettelns sich unterfangen, so soll wider ihn eben so, wie im vorigen 9. §. wegen derer Handwerks-Pursche verordnet ist, verfahren werden.

§. 10.

Erma-
nung
zu reich-
lichen Beg-
trag zur Al-
mosen-Casse.

Gleichwie nun solchergestalt alle und jede Inwohner der Residenz-Stadt Gotha hinführo von aller Belästigung sowohl derer einheimischen Haus-Armen, als auswärtige Bettler und Vagabonden gänzlich befreuet und dagegen in vollkommene Sicherheit gesetzt werden, also zweifelt man hingegen nicht, es werde ein jeder durch einen desto reichlichern Beytrag zu der Almosen-Casse sowohl der einem jeden gegen das nothleidende Ar-muth obliegenden Christen-Pflicht ein Gortgefälliges Genüge lei-sen, als auch erwähnte Almosen-Casse in einen solchen Stand setzen und erhalten helfen, daß man diese Verordnung mit des-to grösserm Rigueur zur Vollstreckung bringen, und in einer be-ständigen unverrückten Obervanz erhalten könne.

§. 11.

Verbot der
Almosen-
Ausset-
zung in Pri-
vat-Häu-
sern.

Endlich wird auch die bereits ehemals unter den 17ten Dec. 1735. erangene und nach der nunmehrigen Einrichtung desto zuverlässiger zu beobachtende Verordnung wiederholet, daß ob-wohl Niemand verwehret wird, über sein ordentliches Almo-sen seinen Neben-Christen eine Wohlthat zu erweisen, solches doch bey Vermeydung ohnnachbleiblichen Einsehens dergestalt be-hutsam einzurichten, daß dadurch gegenwärtiger Verfassung kein Eintrag geschehe, am wenigsten aber durch die ein Aufsehen machende, und meistens auf eine eitle Ruhm-gährigkeit ab-zielende Bestimmung einiger Haus-Armen in die Häuser zu ge-wissen Tagen und Stunden, denenelben auch in andere benach-barte Häuser einzuschleichen Gelegenheit geben werden, sondern denenemigen, welchen sie etwas zugebracht, solches durch die Ih-rigen selbst zuzuschicken, oder doch sonst auf eine unvermerckte und convenable Art zukommen zu lassen.

Gleichwie vorsehende Einrichtung mit den ersten Tag dis in-stehenden Monaths Julii ihren Anfang nehmen wird, also hat sich männiglich nach deren Inhalt in allen Puncten zu achten und vor denen darinne angedroheten Straffen zu hüten. Datum Friedenstein den 26ten Junii 1751.

Fürstl. Sächs. Ober-Policey-
Direction daselbst.

53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Verordnung

Wegen Verforgung des Armuths und

des Bettel-Wesens in der
St. Stadt Gotha.

* *
liche Bettel-Wesen denen mehr
ergangenen Verordnungen zu
dergestalt überhand genommen
erfordert, diesem Unwesen nach
st zu thun; Als ist zu Erhaltung
des nachstehende Verordnung den
gnädigsten Befehl zu Folge hier
hafft und Nachachtung zu publi-

I.
sehung geschehen, daß die hiesige Verfor-
gung derer
notdürfftiger Verforgung aller hiesigen Ar-
men,
Armen, und zu dieser Wohlthat
länglichen Stand befinden wird,
men,
werden bey eines jeden ordentlichen
beschenehen gründlichen Untersu-
ndern Umständen die Bedürfnis
wiesen, und wöchentlich richtig

2.
die wiederholte und geschärfte Geschärfes
er mag in der Almosen Perce- Verboth als
Alte, Erwachsene und Kinder, les Bet-
das Standes einer sey, sich alles telns.
id, Kleider, Victualien, und was
n Häusern, auf denen Strassen,
hen vor und in der Stadt, bey
und 8. bestimmten ohnnachbleibli-
thalten, auch von andern dazu
imassen diejenige, welche vor
unterfangen, eben so, und ohne
werden sollen, als ob sie vor sich

3.
rücklich gehalten werde, so sollen Zu dessen
Hochfürstl. gnädigster Verord- Festhaltung
beständige Patrouillen in- und vor angeordnete
der Stadt, auch auf denen Wällen ausgeschicket werden, wel- Patrouillen
che

